

Abzüge für Kinder in auswärtiger Ausbildung

(gültig ab 1. Januar 2015)

Gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a bis c des Gesetzes vom 26. September 2010 über die direkten Steuern (StG; RB 3.2211) können vom Reineinkommen abgezogen werden:

- a) 8'000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt
- b) zusätzlich zu Buchstabe a 4'300 Franken für jedes nach der Volksschule in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt **oder**
- c) zusätzlich zu Buchstabe a 12'900 Franken für jedes nach der Volksschule in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung und Unterkunft, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.

Der Abzug nach Buchstabe b) und c) ist um die 15'000 Franken übersteigenden Einkünfte des Kindes sowie um die ausbezahlten Stipendien zu kürzen.

Zum Kinderabzug nach Bst a)

Der Kinderabzug wird nicht gewährt, wenn das Reineinkommen des Kindes und 10 Prozent des Reinvermögens zusammen 20'000 Franken übersteigen oder das Reinvermögen des Kindes am Stichtag Fr. 100'000.— übersteigt.

Zum Ausbildungsabzug nach Bst b) und c)

Beim Ausbildungsabzug nach Buchstabe b) und c) werden die Abzüge im ersten und letzten Ausbildungsjahr pro rata gewährt. Der Abzug entfällt, wenn das Total der Einkünfte (Ziffer 7 StE) im Steuerjahr 27'900 Franken übersteigt. Im ersten und letzten Studienjahr ist nur das während der Studienzzeit erzielte Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel 1

Kind beginnt Studium in Bern am 1. Oktober.
Keine Einkünfte des Kindes vor und während des Studiums, keine Stipendien und kein Vermögen.

Zulässige Abzüge:

- Kinderabzug Fr. 8'000.--, da Kind am 31.12. in Ausbildung und keine Einkünfte
- Ausbildungsabzug für auswärtige Unterkunft und Verpflegung pro rata ab 1. Oktober Fr. 3'225.— (12'900.-- : 12 x 3 = 3'225.—; Keine Kürzung, da keine Einkünfte und keine Stipendien)

Beispiel 2

Kind beginnt Studium in Bern am 1. Oktober.
Erwerbseinkommen des Kindes vom 1. 1. bis 30.6. Fr. 20'000.—. Keine Stipendien und kein Vermögen.

Zulässige Abzüge:

- Kinderabzug Fr. 8'000.--, da am 31.12. in Ausbildung und Reineinkommen des Kindes unter Fr. 20'000.—
- Ausbildungsabzug für auswärtige Unterkunft und Verpflegung pro rata ab 1. Oktober Fr. 3'225.— (12'900.-- : 12 x 3 = 3'225.—; Erwerbseinkommen vor Studienbeginn wird nicht berücksichtigt)

Beispiel 3

Kind beginnt Studium in Bern am 1. Oktober.
Kein Erwerbseinkommen vor Studienbeginn. Nebenerwerb des Kindes vom 1. 10. bis 31.12. Fr. 9'000.--.
Keine Stipendien und kein Vermögen.

Zulässige Abzüge:

- Kinderabzug Fr. 8'000.—, da am 31.12. in Ausbildung und Reineinkommen des Kindes unter Fr. 20'000.—
- Ausbildungsabzug für auswärtige Unterkunft und Verpflegung pro rata ab 1. Oktober Fr. 3'225.—
(12'900.-- : 12 x 3 = 3'225.—; Keine Kürzung, da Einkünfte unter Fr. 15'000.-- und keine Stipendien)

Beispiel 4

Kind studiert das ganze Jahr in Bern.

Nebenerwerb des Kindes vom 1. 1. bis 31.12. Fr. 12'000.—. Keine Stipendien und kein Vermögen.

Zulässige Abzüge:

- Kinderabzug Fr. 8'000.—, da am 31.12. in Ausbildung und Reineinkommen des Kindes unter Fr. 20'000.—
- Ausbildungsabzug für auswärtige Unterkunft und Verpflegung Fr. 12'900.—
(Keine Kürzung, da Einkünfte des Kindes unter 15'000 Franken und keine Stipendien)

Beispiel 5

Kind schliesst Studium in Bern am 30. Juni ab.

Nebenerwerb des Kindes vom 1. 1. bis 30.6. Fr. 18'000.—. Erwerbseinkommen vom 1.7. - 31.12. Fr. 24'000.—.

Keine Stipendien und kein Vermögen.

Zulässige Abzüge:

- Kinderabzug entfällt, da am Stichtag (31.12.) nicht mehr in Ausbildung
- Ausbildungsabzug für auswärtige Unterkunft und Verpflegung pro rata bis 30. Juni Fr. 3'450.—
(12'900.-- : 12 x 6 = 6'450.—, abzüglich Fr. 15'000.— übersteigende Einkünfte aus Nebenerwerb = Fr. 3'000.—;
Erwerbseinkommen ab 1.7. wird nicht berücksichtigt)

Beispiel 6

Kind schliesst Studium in Bern am 30. Juni ab.

Kein Nebenerwerb während des Studiums. Erwerbseinkommen vom 1. 7. bis 31.12. Fr. 24'000.—.

Keine Stipendien und kein Vermögen.

Zulässige Abzüge:

- Kinderabzug entfällt, da am Stichtag (31.12.) nicht mehr in Ausbildung
- Ausbildungsabzug für auswärtige Unterkunft und Verpflegung pro rata bis 30. Juni Fr. 6'450.—
(12'900.— : 12 x 6 = 6'450.—; Erwerbseinkommen ab 1.7. wird nicht berücksichtigt)

Beispiel 7

Kind schliesst Studium in Bern am 30. Juni ab, anschliessend Doktorand/in und Assistent/in an der Hochschule.

Erwerbseinkommen vom 1. 7. bis 31.12. Fr. 24'000.—.

Keine Stipendien und kein Vermögen.

Zulässige Abzüge:

- Kinderabzug entfällt, da am Stichtag (31.12.) nicht mehr in Ausbildung
- Ausbildungsabzug für auswärtige Unterkunft und Verpflegung pro rata bis 30. Juni Fr. 6'450.—
(12'900.— : 12 x 6 = 6'450.—; Erwerbseinkommen ab 1.7. wird nicht berücksichtigt)

Beispiel 8

Kind studiert in Bern. Es erzielt ein Reineinkommen von Fr. 10'000 und verfügt über ein Reinvermögen von Fr. 90'000.—

Zulässige Abzüge:

- Kinderabzug Fr. 8'000.— (Reineinkommen Fr. 10'000 plus 10 % des Reinvermögens Fr. 9'000.--; Total unter Fr. 20'000.—)
- Ausbildungsabzug für auswärtige Unterkunft und Verpflegung Fr. 12'900.—; keine Kürzung, da Einkünfte unter Fr. 15'000.—)

Beispiel 9

Kind unter 25 Jahren besucht nach mehrjähriger Erwerbstätigkeit einen sechsmonatigen Sprachaufenthalt im Ausland. Erwerbseinkommen im laufenden Jahr Fr. 40'000.— (Reineinkommen Fr. 18'000.—); Vermögen 30'000.--; Keine Stipendien

Zulässige Abzüge:

- Kinderabzug entfällt, da Reineinkommen und 10 % des Reinvermögens über Fr. 20'000.—
- Ausbildungsabzug entfällt, da die Voraussetzungen für den Kinderabzug nicht erfüllt sind.